

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 22. Juni 1990

136. Stück

315. Verordnung: Erlassung eichrechtlicher Vorschriften für Flaschen, die zur Aufnahme flüssiger Lebensmittel bestimmt sind
316. Verordnung: Änderung der Prüfungsrichtlinienverordnung
317. Verordnung: Änderung der Entgeltsrichtlinienverordnung 1986
318. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 4 Ost Autobahn — Anschlußstelle Bruck an der Leitha/Ost im Bereich der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha
319. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 312 Loferer Straße im Bereich der Gemeinden Lofer und Waidring

315. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 1. Juni 1990, mit der für Flaschen, die zur Aufnahme flüssiger Lebensmittel bestimmt sind, eichrechtliche Vorschriften erlassen werden

Auf Grund des § 24 Abs. 1 und 3 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 742/1988 wird verordnet:

§ 1. (1) Folgende Nenninhalte für Flaschen werden zugelassen: 2 l; 1,5 l; 1 l; 0,75 l; 0,7 l; 0,5 l; 0,375 l; 0,35 l; 0,33 l; 0,25 l; 0,2 l; 0,187 l; 0,175 l; 0,125 l; 0,1 l.

(2) Flaschen für Suppenwürze werden auch mit den Nenninhalten 1,1 l und 0,4 l zugelassen.

§ 2. (1) Flaschen mit den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Nenninhalten müssen „gestrichen voll“ einen Rauminhalt aufweisen, der zwischen den in der Tabelle angeführten Mindest- und Höchstwerten liegt.

Nenninhalt Liter	Rauminhalt „gestrichen voll“	
	mindestens Liter	höchstens Liter
2	2,020	2,100
1,5	1,510	1,570
1	1,010	1,050
0,75	0,760	0,800
0,7	0,710	0,750
0,5	0,505	0,535
0,375	0,380	0,410
0,35	0,355	0,385
0,33	0,335	0,365
0,25	0,255	0,275
0,2	0,205	0,225
0,187	0,190	0,210
0,175	0,180	0,200
0,125	0,130	0,150
0,1	0,105	0,125

(2) Flaschen für Suppenwürze mit den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Nenninhalten müssen „gestrichen voll“ einen Rauminhalt aufweisen, der zwischen den in der Tabelle angeführten Mindest- und Höchstwerten liegt.

Nenninhalt Liter	Rauminhalt „gestrichen voll“	
	mindestens Liter	höchstens Liter
1,1	1,130	1,170
0,4	0,420	0,450

(3) Flaschen für Milcherzeugnisse mit den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Nenninhalten mit einem inneren Halsdurchmesser über 25 mm müssen „gestrichen voll“ einen Rauminhalt aufweisen, der zwischen den in der Tabelle angeführten Mindest- und Höchstwerten liegt.

Nenninhalt Liter	Rauminhalt „gestrichen voll“	
	mindestens Liter	höchstens Liter
0,25	0,255	0,280
0,125	0,130	0,155

(4) Flaschen für kohlenensäurehaltige Getränke dürfen einen Rauminhalt „gestrichen voll“ aufweisen, der die in Abs. 1 angegebenen Höchstwerte um 2,5% übersteigt.

§ 3. Flaschen, die den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, müssen aus Werkstoffen hergestellt sein, die gemäß § 30 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 78/1987 für die Verwendung bei Lebensmitteln zugelassen sind. Es muß sichergestellt sein, daß der Rauminhalt „gestrichen voll“ sowohl während des Füllvorgang-

ges als auch nach dessen Beendigung innerhalb der Mindest- und Höchstwerte gemäß § 2 liegt.

§ 4. Der Nenninhalt ist nach § 1 zu bezeichnen, wobei die Einheit durch das Zeichen „l“, „L“ oder durch das Wort „Liter“ auszudrücken ist.

§ 5. Das Herstellerzeichen ist untrennbar auf der Flasche anzubringen. Der Nenninhalt muß auf der Flasche angegeben sein.

§ 6. Die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 15. Mai 1968, BGBl. Nr. 182, womit für Flaschen, die zur Aufnahme flüssiger Lebensmittel bestimmt sind, eichrechtliche Vorschriften erlassen werden (Flaschenverordnung), tritt außer Kraft.

Schüssel

316. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 1. Juni 1990, mit der die Prüfungsrichtlinienverordnung geändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 340/1987, wird verordnet:

Die Prüfungsrichtlinienverordnung, BGBl. Nr. 521/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Zur Vorbereitung der Prüfung hat der Leiter der Prüfungsstelle bis 30. November einen Prüfungsplan für das folgende Jahr aufzustellen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß ein Prüfer eine Bauvereinigung höchstens viermal in unmittelbarer Folge im Sinne des § 28 Abs. 3 WGG prüft. Wird die Prüfung von zwei oder mehreren Prüfern vorgenommen, gilt diese Regelung nur für einen Prüfer, während der (die) andere(n) Prüfer höchstens zweimal in unmittelbarer Folge prüfen darf (dürfen). Eine neuerliche Prüfung derselben Bauvereinigung durch diese Prüfer ist, wenn sie in der Rechtsform einer Genossenschaft errichtet ist, erst nach Ablauf von vier Jahren, andernfalls nach Ablauf von zwei Jahren zulässig.“

(1 a) Der Prüfungsplan gemäß Abs. 1 ist den Landesregierungen unverzüglich zu übermitteln. Die Landesregierungen sind berechtigt, zum Prüfungsplan Stellung zu nehmen, soweit er sich auf ihrer Aufsicht unterliegende Bauvereinigungen bezieht. Änderungen auf Grund einer solchen Stellungnahme sind der betreffenden Landesregierung mitzuteilen.

(1 b) Den Bauvereinigungen ist am Jahresbeginn mitzuteilen, in welchem Quartal sie zur Prüfung

vorgesehen sind. Die Vorbereitung der Prüfung beim Revisionsverband beginnt mit dem Auftrag an den Prüfer durch den Leiter der Prüfungsstelle.“

2. § 13 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Revisionsverband hat den Prüfungsbericht zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung diesem beizufügen sowie eine angemessene, sechs Monate nicht übersteigende Frist zur Abstellung der Mängel festzusetzen.“

3. § 15 lautet:

„§ 15. (1) Der Revisionsverband hat binnen zwei Monaten, gerechnet vom Ablauf der zur Behebung der Mängel gesetzten Frist, festzustellen, ob die Mängel behoben und erforderlichenfalls Vorkehrungen getroffen wurden, um Mängel in Zukunft zu vermeiden.“

(2) Stellt der Revisionsverband fest, daß Mängel nicht behoben oder erforderliche Vorkehrungen nicht getroffen wurden, so hat er der Aufsichtsbehörde Mitteilung zu machen. Im Zweifelsfall und in besonders dringenden Fällen ist es in das pflichtgemäße Ermessen des Revisionsverbandes gestellt, eine Nachprüfung an Ort und Stelle durchführen zu lassen.“

Schüssel

317. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 1. Juni 1990, mit der die Entgeltsrichtlinienverordnung 1986 geändert wird

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 340/1987, wird verordnet:

Artikel I

Die Entgeltsrichtlinienverordnung 1986, BGBl. Nr. 311, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 264/1989 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Aufteilung der Herstellungskosten auf die einzelnen Miet- und sonstigen Nutzungsgegenstände hat nach dem Verhältnis der Nutzflächen gemäß § 16 WGG zu erfolgen, sofern nicht zwischen der Bauvereinigung und allen Mietern oder sonstigen Nutzungsberechtigten schriftlich ein anderer Aufteilungsschlüssel vereinbart wurde.“

2. § 9 Abs. 1 Z 1 lit. a und b lautet:

„a) bei Überlassung in Miete oder sonstige Nutzung 1 608 S je Jahr und

- b) bei Übertragung in das Eigentum, Miteigentum oder Einräumung des Wohnungseigentums 1 992 S zuzüglich Umsatzsteuer je Jahr beträgt,“

3. § 14 Abs. 2 entfällt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

Schüssel

318. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 6. Juni 1990 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 4 Ost Autobahn — Anschlußstelle Bruck an der Leitha/Ost im Bereich der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 4 Ost Autobahn wird im Bereich der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle liegt zwischen km 35,00 und km 36,00 der mit Verordnung vom 20. Juni 1989, BGBl. Nr. 326, festgelegten Trasse der A 4 Ost Autobahn und stellt über ihre Zu- und Abfahrtsstraßen die Verbindung von und zur B 211 Rohrauer Straße her.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 2 000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

319. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 6. Juni 1990 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 312 Loferer Straße im Bereich der Gemeinden Lofer und Waidring

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 312 Loferer Straße wird im Bereich der Gemeinden Lofer und Waidring wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 50,96, durchörtert in der Folge den Lärchenbergtunnel und bindet bei km 54,70 (neu)/km 55,54 (alt) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, bei den Ämtern der Salzburger und Tiroler Landesregierung sowie bei den Gemeinden Lofer und Waidring aufliegenden Planunterlagen (Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5 000 und Ordnungspläne im Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten; jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.